

## Das Staatsvolk

### Wer gehört zum Staat?

Im engeren Sinn versteht man unter dem Begriff «Staatsvolk» nur den *Staatsangehörigen*, den *Staatsbürger*.

Er besitzt einen Pass oder andere Ausweispapiere seines Staates und kann am politischen Leben aktiv teilnehmen. Allerdings hat er – je nach Staatsverfassung – auch staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen: Steuerpflicht, Wehrpflicht u. a.

Im weiteren Sinne gehören zum Staatsvolk alle jene Menschen, die auf irgendeine Weise miteinander verbunden sind, sei es durch Herkunft, Sprache, Wohnsitz, Kultur oder Geschichte. Dazu kommt noch der gemeinsame Wille, sich selbst als Einheit, als Volk und Staat, zu sehen.

In diese erweiterte Form der Auffassung vom Staatsvolk fallen auch die im Staat niedergelassenen *Ausländer*.

Im Gegensatz zum *Staatsbürger* braucht ein Ausländer, der sich in einem bestimmten Staat niederlassen will, eine Aufenthalts- oder eine Niederlassungsgenehmigung. Ausländer besitzen im allgemeinen noch kein Wahlrecht, sie unterliegen aber der Steuerpflicht und der Gerichtsbarkeit.



Pässe und Identitätskarten sind öffentliche Urkunden.

Der Reisepass ist der amtliche Ausweis der liechtensteinischen Staatsangehörigkeit. Ab dem 6. Lebensjahr hat jeder liechtensteinische Landesbürger Anspruch auf eine Identitätskarte. Spezielle Ausweise stellen Ausländerpässe und Diplomatenpässe dar.